

Satzung des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e. V.

vom 5. März 1973

in der Fassung vom **23. Oktober 2010**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.“
Der Sitz des Verbandes ist Limburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband wurde am 5. März 1973 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der Caritasverband für den Bezirk Limburg ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der der Kirchengemeinden. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs von Limburg.
- (2) Der Verband ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. und ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.

§ 4 Organisation

- (1) Auf der Pfarrebene werden Mitgliedergruppen gebildet.
- (2) Die in den Pfarrgemeinden gebildeten Caritasausschüsse sind dem Verband zugeordnet.
- (3) Die im Bereich des Verbandes tätigen caritativen Fachverbände sind dem Verband zugeordnet. Sie üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Korporative Mitglieder sind die Kirchengemeinden. Korporatives Mitglied kann ein Träger

solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllt.

- (2) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 satzungsgemäßen Mitgliedern. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor einem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.
- (6) Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. festgesetzten jährlichen Beitrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Verbandsorgane beträgt jeweils drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Diözesancaritasdirektor kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Caritasrates oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen des § 12 bleiben unberührt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Beratung von Grundfragen der Caritas;
 2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 3. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 4. die Wahl der zu wählenden Vertreter für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.;

5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 8 Der Caritasrat

(1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand;
2. zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern;
3. zwei von den korporativen Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern;
4. einem vom Bezirkssynodalarat gewählten Vertreter;
5. je einem Vertreter der caritativen Fachverbände.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreter dürfen nicht haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter eines Caritasverbandes im Bistum Limburg sein.

(2) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zweimal jährlich einberufen. Außerdem ist er auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind mindestens die Stimmen der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich.

(3) Dem Caritasrat obliegen

1. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben der Caritas und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
2. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
5. die Entlastung des Vorstandes;
6. die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
7. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V..

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Entscheidung über die Ziffern 5 bis 7 nicht stimmberechtigt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dem Geschäftsführer;
3. vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und ein weiteres Mitglied (der Mitglieder im Sinne von § 9 (1) Nr.3) werden vom Bischof von Limburg bestellt und abberufen. Die übrigen Mitglieder werden vom Caritasrat gewählt. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Caritasverbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Geschäftsführer wird hauptamtlich beim Verband angestellt und erhält eine angemessene Vergütung.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, unter anderem

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des

- Caritasrates sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
2. die Vorlage des Jahresberichtes, des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung beim Caritasrat;
 3. die Wahl eines Mitgliedes für den Caritasrat und für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V..
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes wird der mit Stimmgleichheit abgelehnte Antrag in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut behandelt. Ergibt sich auch in dieser Sitzung eine Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

§ 10 Sitzungen und Verbandsorgane

Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den jeweils Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 11 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Haushaltsplan und Stellenplan bedürfen der Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.. Jahresbericht und Jahresabschlussrechnung werden nach ihrer Verabschiedung dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. vorgelegt.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.:
 1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken;
 2. Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Fälle, in denen Bürgschaften und Darlehen im Rahmen der laufenden sozialen Aufgaben der Caritasarbeit gewährt werden;
 3. Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Betriebsmittelkrediten mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten;
- (3) Folgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.:
 1. Grundsatzentscheidungen betreffend Planung und Durchführung von Bauvorhaben, soweit die voraussichtlichen Baukosten einen Betrag von 50.000,-- DM übersteigen sowie Instandsetzungsarbeiten, falls die erforderlichen finanziellen Mittel nicht im vollen Umfang als Eigenmittel vorhanden sind;
 2. Entscheidungen betreffend eine aktive Prozessführung, bei Zivilprozessen ab einem Gegenstandswert von 5.000,-- DM
 3. Errichtung, Übernahme oder Auflösung von und Beteiligungen jeder Art an rechtlich selbständigen Organisationseinheiten
 4. Die Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern bedarf der schriftlichen Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.
Die Personalsachbearbeitung und die Personalverwaltung wird vom Caritasverband für die Diözese e. V. übernommen.
 5. Die vorstehend festgelegten Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer

Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am **5. März 1973** beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Limburg und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft